

Büro für regionale Entwicklung
und ökologische Planungen
Dipl.-Forstwirt Jochen Purps
Karl-Liebknecht-Str. 11
D-19336 Bad Wilsnack
Tel. / Fax: 038791-6200
Mobil:0163 1318129
Jochen.Purps@feldulme.de
Steuer-Nr.: Finanzamt Kyritz
052/258/00202

Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG
Dorfstr. 53
16816 Nietwerder

Antwort zur Stellungnahme des LfU zu herpetofaunistischem Gutachten für den Windpark
Zichtow-Bendelin

Bad Wilsnack, den 25.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme bzw. Nachforderungen des Landesamtes für Umwelt zum Artenschutz der Herpetofauna im geplanten Windpark Zichtow-Bendelin beantworte ich unter Bezug auf das von mir erstellte Gutachten „Erfassung der Herpetofauna im Gebiet des geplanten Windparks Zichtow-Bendelin – in den Jahren 2017 und 2018“, Fassung vom 24.11.2018, wie folgt.

Zauneidechse:

- „Es fehlt eine Übersichtskarte, in welcher alle Nachweise (mit Anzahl) und Teillebensräume mit Angabe der zukünftigen Anlagestandorte und Zuwegungen dargestellt sind. Da die Zuwegung „Weg HavelbergWittstock“ / „Panzerweg/ Alte Heerstr“ teilweise ausgebaut werden soll, muss ersichtlich sein, wo konkret wie viele Zauneidechsen gefunden wurden und wo potenzielle Habitats und Zauneidechsen-Lebensräume (u.a. Sonnenplätze, Eiablageplätze, Tagesverstecke, Winterquartiere) liegen und überbaut werden sollen.“

Die Ergebnisse der Zauneidechsenerfassung sind im Gutachten kartenmäßig in Abbildung 3 (s. S. 8) vollständig dargestellt. Anzahl der Tiere und Lage Fundorte gehen daraus eindeutig hervor. Die Übersichtskarte in Abb. 1 (s.S.2 des Gutachtens) liefert den Überblick über die geplanten Anlagestandorte und die im Planungsraum in den Jahren 2017 untersuchten potenziellen Reptilienlebensräume. Untersucht wurden alle potenziellen Lebensräume von Reptilien im Gebiet, s. Kap. 2 des Gutachtens. Die im Gutachten aufgeführten Nachweise geben den aktuellen tatsächlichen Bestand wieder. Die Säume des Weges „Weges HavelbergWittstock“ / „Panzerweg/Alte Heerstr“ stellen im Gebiet in einer Breite von etwa fünf Metern mehr oder weniger (je nach Gehölzaufkommen) geeignete Zauneidechsenhabitats mit dem Inventar der notwendigen Requisiten dar. Der schwache Befund mit nur vier Nachweisen wird im Gutachten herpetologisch interpretiert, vgl. Kap 5.1 auf S. 11f des Gutachtens.

Amphibien

- „Die untersuchten Gewässer mit Amphibiennachweisen sind kartografisch mit Angabe der Fundarten (Art, Anzahl) sowie aller künftigen Anlagestandorte und Zuwegungen (temporär und dauerhaft) darzustellen.“
- „Weiterhin fehlt eine Karte mit denen im Herpetofaunistischen Gutachten beschriebenen Wanderbewegungen der Erdkröte und des Braunfroschs. Diese hat ebenfalls die künftigen Anlagestandorten und Zuwegungen zu enthalten.“

Die untersuchten Gewässer sind im Gutachten kartenmäßig dargestellt, s. Abb. 2 auf S. 5 des Gutachtens. Die Amphibiennachweise sind in Kap. 4 des Gutachtens (vgl. S. 7ff) detailliert je Einzelgewässer aufgeführt und anhand der Gewässernummer gem. Abb. 2 eindeutig nach Art und Anzahl räumlich zu verortet.

Es wurden im Untersuchungsgebiet keine ausgeprägten Wanderbewegungen von Erdkröten und Braunfroschen festgestellt (s. S. 7, zweiter Absatz, Sätze 3 und 4). Der Hinweis auf beobachtete wandernde Tiere bezieht sich auf *die Region*, die bei der Anfahrt des Gutachters an den Beobachtungsterminen vom Wohnort aus durchquert worden ist. Die erwähnten Wanderbewegungen liegen 5 -10 km vom Planungsraum entfernt. (Der Hinweis S. 7 zweiter Absatz Satz 2 ist methodisch zu verstehen: Die Wanderbedingungen waren im Frühjahr 2018 für Amphibien ungünstig, die Erfassungstermine wurden in den wenigen überhaupt geeigneten Wandernächten durchgeführt, so dass die Aussagen des Gutachtens valide sind).

Konfliktmittlung/ Bilanzierung Zauneidechse

- „Gemäß Herpetofaunistischem Gutachten konnten entlang der späteren festen Zuwegung „Weg Havelberg-Wittstock „ / „Panzerweg/Alte Heerstr“ an vier Standpunkten Zauneidechsen nachgewiesen werden. In der Artenschutzfachlichen Prüfung werden Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, um Verstöße hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Hiernach soll eine gezielte Lenkung der Raumnutzung dieser Art durch Mahd vor der Aktivitätsphase (Ende Februar/ Mitte März) und anschließendes „kurz halten“ im Laufe der Vegetationsperiode (Mahd in den frühe Morgenstunden) in den nachgewiesenen Bereichen und Bereiche mit Beeinträchtigung durchgeführt werden. Als Start der Maßnahme wird ein längerer zeitlicher Vorlauf vor dem Wegebau angegeben. Sollte eine Umsiedlung der Zauneidechse nötig werden, soll ein Ausnahmeantrag nach §45 BNatSchG gestellt werden. Weiterführend sind für die mögliche Zerstörung von Lebensräumen der Zauneidechse CEF-Maßnahmen geplant. Diese beinhaltet die Schaffung neuer Habitate und die Verbesserung von Lebensstrukturen durch das Einbringen von Lesesteinhaufen oder Reisig-Haufen. Die genaue Positionierung der Strukturen sollte im LBP angegeben werden. In diesem sind bezüglich Vermeidungsmaßnahmen der Zauneidechse keine Angaben gemacht worden

Vermeidungsmaßnahme - Lenkung der Raumnutzung

- Die geplante Lenkung der Raumnutzung durch Mahd vor der Aktivitätsphase mit folgender Kurzhaltung ist als Vergrämung anzusehen und nicht zulässig.
 - Eine Änderung der Raumnutzung ist nur über das Aufstellen von Reptilienschutzgittern zulässig. Diese sind vor Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse (spätestens zum 31. März eines Jahres) im Bereich der auszubauenden / zu errichtenden Wege (beidseitig) und der Baufelder zu errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten. Die Gitter sind regelmäßig auf mögliche Schäden zu kontrollieren und ggf. zu reparieren oder zu ersetzen.
 - Die zu stellenden Gitter müssen in einer Karte mit Angabe der betroffenen Flurstücke und Fundorte der Zauneidechse dargestellt werden. Die Karte ist dem Maßnahmenblatt beizufügen. Für das Stellen der Reptiliengitter ist zudem die Zustimmung der jeweiligen Flächeneigentümer einzuholen und die Zustimmungserklärungen dem Antrag beizulegen.
- #### CEF-Maßnahme
- Das Anlegen von Ersatzhabitaten bzw. die Aufwertung bestehender Habitate über eine CEF-Maßnahme ist grundsätzlich möglich. Diese Flächen müssen unmittelbar an den derzeitigen Lebensraum angrenzen. Zudem darf es nicht zu einer Überschreitung der Lebensraumkapazität kommen. Bei der Anlage von CEF-Flächen muss diese mindestens genauso groß sein, wie das verloren gehende Habitat. Die CEF-Flächen sind konkret zu benennen und spätestens im Winterhalbjahr vor dem Umsetzen der Zauneidechsen anzulegen. Sie müssen die gleichen verloren gehenden Funktionen (Jahreslebensräume, Habitatstrukturen) aufweisen. Zudem sind sie dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Hierfür muss ein Pflegekonzept eingereicht werden. Dies ist kartografisch in einem aussagefähigen Maßstab darzustellen.
 - Die CEF-Flächen sind zudem dauerhaft zu sichern (Grundbuch-Eintrag).
 - -Für dem Abfang sind Aussagen zur Einschätzung der Populationsgröße erforderlich. Dabei ist das Habitatpotenzial in die Einschätzung einzubeziehen. An der gutachterlich abgeschätzten Populationsgröße orientiert sich die Höhe des Abfangs. Abfang und Umsetzung sind konkret (wo, wie, wann wird abgefangen) mit Angabe der Fangmethode zu erläutern und durch einen Artexperten durchzuführen. Der/die vorgesehene bzw. beauftragte Experte/-in ist zu benennen und es sind Referenzen beizufügen. Da für das Abfangen mit Fanggefäßen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchV erforderlich wird, ist ein entsprechender Antrag einzureichen. Sofern eine Umsetzung auf anerkannte CEF-Flächen erfolgt, ist hierfür nach § 44 Abs. 5 Nr.2 keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Mit der Ausführung darf erst begonnen werden, wenn die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche durch das LfU, N1, bestätigt wurde.“

Die Planung der Baustraßen hat sich geändert. Eine bauliche Veränderung der vorhandenen Wegstrukturen mit den festgestellten Zauneidechsenvorkommen in den Wegesäumen ist nicht geplant. Die Baustraßen werden ausschließlich über Ackerflächen geführt. Es kann eine Betroffenheit von Reptilien bzw. der Zauneidechse ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Zur grundsätzlichen „Wertung von Vergrämungsmaßnahme“: Nach Weisung des MUGV vom 10.07.2014 ist eine Mahd als „sogenannten Vergrämungsmaßnahmen“ nur im Ausnahmefall unter engen Auflagen genehmigungsfähig und nur linear z.B. an Verkehrswegen und kleinräumig (<20 m) möglich. Wenn die Regelungen dieser ministeriellen Weisung keine Gültigkeit mehr besitzen, bitte ich um eine kurze Mitteilung.

Amphibien

- Nach herpetofaunistischem Gutachten konnten in zwei Gewässern im Untersuchungsgebiet Knoblauchkröten nachgewiesen werden. Des Weiteren wurden ausgeprägte Wanderbewegungen von Erdkröten und Braunfröschen in den Nächten der ersten Aprilwoche nachgewiesen.
- Zum Schutz der Knoblauchkröte werden in der Artenschutzfachlichen Prüfung ab August Amphibienschutzzäune als Lenkungseinrichtungen um die Baufelder der WEA vorgeschlagen. Im LBP wird eine Kontrolle der Flächen durch fachkundige Personen vor Baubeginn und falls nötig die Aufstellung eines Schutzzauns vor Beginn der Aktivitätenzeit bis zum Ende der Bauphase empfohlen.
- Die Wanderbewegungen von Erdkröte und Braunfrosch sollen nach LBP durch eine Bauzeitenregelung (keine Bautätigkeiten zw. Februar und Mai) berücksichtigt werden.
- Die Knoblauchkröte hält sich zur Überwinterung (Ende September bis Anfang März) und nach der Laichzeit (März/ April bis Mai) hauptsächlich innerhalb eines Radius von 600 m um die Laichgewässer auf. Hierfür nutzt sie bevorzugt lockere, grabbare Böden wie beispielsweise auch sandige Ackerflächen und Ackerbrachen (LAUFER et al. 2007 , NLWKN 2011[2]), in welche sie sich eingräbt. Die WEA Z2 liegt über 400 m vom nächstgelegenen Laichgewässer der Art entfernt und soll auf Intensivacker errichtet werden, der keine Eignung als Winterquartier hat. Eine Betroffenheit der Art kann für dieses Verfahren daher ausgeschlossen werden.
- Im Übrigen ist die Bauzeitenregelung für Amphibien zu kurz angesetzt. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Mitte August durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind nur zulässig, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig gehalten werden. Die Lage der Schutzzäune ist in einer Karte, die dem Maßnahmeblatt beizufügen ist, darzustellen.

Es wurden im Untersuchungsgebiet keine ausgeprägten Wanderbewegungen von Erdkröten und Braunfröschen festgestellt (s. S. 7, zweiter Absatz, Sätze 3 und 4). Der Hinweis auf beobachtete wandernde Tiere bezieht sich auf *die Region*, die bei der Anfahrt des Gutachters an den Beobachtungsterminen vom Wohnort aus durchquert worden ist. Die erwähnten Wanderbewegungen liegen 5 -10 km vom Planungsraum entfernt. (Der Hinweis S. 7 zweiter Absatz Satz 2 ist methodisch zu verstehen: Die Wanderbedingungen waren im Frühjahr 2018 für Amphibien ungünstig, die Erfassungstermine wurden in den wenigen überhaupt geeigneten Wandernächten durchgeführt, so dass die Aussagen des Gutachtens valide sind).

Jochen Purps